

tragspflichtigkeit erst bei der bevorstehenden Ausgleichung zwischen der innern Stadt und den Vorstädten zu veranstalten, für angemessen erachte. Das Plenum der Stadtverordneten, welches dem hierüber von ihrer Deputation zu den milden Stiftungen abgegebenen Gutachten beitrug, vereinigte sich namentlich hinsichtlich der Entwässerungskosten dahin, daß, wenn auch der nach dem Beschlusse des Magistrats von dem Johannis-Hospitale dazu alljährlich zu leistende Beitrag von 500 Thln. auf die Jahre 1833, 1834 und 1835 bei der Hospitalcasse in Anrechnung zu bringen sein möchte, doch — wegen des erhobenen Zweifels, ob diese Summe im Verhältnisse zu der Erbzins-Einnahme des Johannis-Hospitals für die Folgezeit nicht zu hoch sein dürfte — beim Magistrate darauf angetragen werden sollte, daß über die ferner, bis zum Eintritt der obervährten definitiven Regulirung, auf die einzelnen Jahre vom Hospitale zu jenem Behuf zu erlegenden Beitragssumme den Stadtverordneten ihre jedesmalige Erklärung vorbehalten bleibe.

In einem umfassenden Berichte verbreitete sich die Finanzdeputation der Stadtverordneten nach vorgängiger Communication mit mehreren andern betreffenden Deputationen über die denselben zur Prüfung mitgetheilte Hauptrechnung, vom Jahre 1833 und brachte damit die Seiten des Magistrats erfolgte Beantwortung der von den Stadtverordneten bei Revision der beiden zunächst vorhergegangenen Hauptrechnungen gestellten Erinnerungen in Verbindung. Das Collegium fand sich durch diese Beantwortung zufrieden gestellt, und beschloß auch, seinerseits die zuerst erwähnte Hauptrechnung, mit Vorbehalt einiger von der obigen Deputation gestellten und vom Pleno genehmigten Anträge und Bemerkungen, um deren Berücksichtigung der Magistrat ersucht werden sollte, zu justificiren. Zugleich beauftragte man die diesseitigen Deputirten zum städtischen Steuerwesen, wegen möglichster Beitreibung und resp. Verhütung von Kosten an verschiedenen bürgerlichen Anlagen mit den Herren Rathsherrn die gewünschte Rücksprache zu nehmen, und vereinigte sich im Uebrigen dahin, die vorerwähnte Hauptrechnung nebst den dazu gehörigen Schriften für den Fall, daß noch das eine oder das andere Mitglied deren Einsicht wünschen sollte, ferner einige Zeit im Expeditionslocale ausliegen zu lassen.

Ein von dem Vorsitzenden der Deputation zum Localstatut vorgetragenes Communicat des Magi-

strats bezog sich auf einige, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die statutarischen Bestimmungen nach der 12ten Abtheilung der allg. Städteordnung, von den Stadtverordneten beantragte und von der Regierung festgestellte Anordnungen, welche bei der Besetzung der hiesigen Criminalrichterstellen, bei deren vorkommenden Erledigung zu befolgen. — Man trug jedoch Bedenken, nach darüber angehörtem Gutachten der betreffenden Deputation auf die von jenen Anordnungen abweichenden Vorschläge des Magistrats einzugehen und beschloß solches in einem motivirten Recommunicate dem Stadtrathe mitzutheilen.

Die vom Magistrate zur Begutachtung mitgetheilten Gesuche Herrn Georg Karl Nellys und Herrn Gottlob Friedrich Jöhliges um Genehmigung des Vorbehalts ihres Bürgerrechtes auf die Dauer ihrer Abwesenheit von hier fanden die Stadtverordneten unter den für dergleichen Fälle festgestellten Bedingungen zur Gestattung geeignet.

Ein demnächst erstatteter gutachtlicher Vortrag der zur Sicherheitsbehörde deputirten Stadtverordneten betraf das Gesuch des von Königsröde gebürtigen Apothekergehilfen, Herrn Carl Ferdinand Erdmanns, um seine Zulassung zum hiesigen Bürgerrechte und Gestattung der von ihm beabsichtigten Errichtung eines chemischen Laboratoriums, worüber der Magistrat die Erklärung der Stadtverordneten zu vernehmen resolvirte hatte. Nach dem einhelligen Dafürhalten der Stadtverordneten sprachen für die Willfährung dieses Gesuchs die von Herrn Erdmann beigebrachten günstigen Zeugnisse sowohl, als auch das örtliche Interesse, indem derselbe in seinem zu begründenden Etablissement verschiedene chemische Fabrikate zu liefern beabsichtigte, welche bis jetzt theils hier ganz gefehlt, theils mit größern Unkosten von auswärtz bezogen wurden, wobei jedoch der Ansuchende den Privilegien der Apotheker nicht zu nahe zu treten versprochen hatte. Deshalb und da man hoffte, daß jenes Unternehmen vorzüglich manchen der hiesigen Gewerbetreibenden von Nutzen sein werde, beschloßen die Stadtverordneten, beim Magistrate das vorerwähnte Ansuchen Herrn Erdmanns unter der Voraussetzung zu unterstützen, daß Letzterer sich verpflichte, andere verwandte Geschäfte nicht zu beeinträchtigen und die ihm für sein projectirtes Unternehmen ausdrücklich vorzuschreibenden Gränzen nicht zu überschreiten.

Vom Stadtverordneten Hänel wurde eine von